

lungseinrichtungen sowie Büros geplant. Dabei soll die vorhandene städtebauliche Eigenart des Plangebietes, die aus einer Vielzahl stadtbauhistorisch und bauhistorisch wertvoller Einzelgebäude und Anlagen resultiert, erhalten und ergänzt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über etwaige Alternativen für die Entwicklung und Neugestaltung des Planungsgebietes sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet statt vom:  
29.03.2000 bis 28.04.2000

Zu diesem Zweck werden die Planungen öffentlich ausgestellt.  
Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam  
Stabsstelle Stadtbauamt  
Hegelallee 6-10, Haus 1, 5. Etage

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „2. Barocke Stadterweiterung“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 18. Februar 2000

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 26.01.2000 folgende Satzung beschlossen:

### Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90)
- § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- I. Änderung der Satzung der Stadt Potsdam über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „2. Barocke Stadterweiterung“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „2. Barocke Stadterweiterung“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.05.1993 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt gefasst:
  - (1) Das Gebiet „2. Barocke Stadterweiterung“ wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
  - (2) Das Sanierungsgebiet wird begrenzt (siehe Lageplan) von der:
    - Friedrich-Ebert-Straße (westliche Straßenbegrenzungslinie) zwischen Hegelallee und Charlottenstraße,
    - Charlottenstraße (südliche Straßenbegrenzungslinie) zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Dortustraße,
    - Dortustraße (östliche Straßenbegrenzungslinie) zwischen Charlottenstraße und Yorckstraße,
    - östlichen Grundstücksgrenze Dortustraße 28,
    - südlichen Straßenbegrenzungslinie der Bäckerstraße von der Dortustraße bis zur Grundstücksgrenze Bäckerstraße 8 und 9,
    - östlichen und südlichen Grundstücksgrenze Bäckerstraße 8,
    - östlichen Grundstücksgrenze Lindenstraße 37 bis 43,
    - nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze Lindenstraße 35 und 36,
    - nördlichen Grundstücksgrenze Spornstraße 1 bis 5,
    - nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze Dortustraße 35,
    - südlichen Straßenbegrenzungslinie der Spornstraße,
    - südlichen und westlichen Grundstücksgrenze Linden

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags  
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags  
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information u. Erörterung: Frau Liebert, Zimmer 506,  
Tel.: 289-2518  
dienstags  
09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, 06. März 2000

**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister

- straße 30,
- westlichen Grundstücksgrenze Lindenstraße 26 bis 29,
- südlichen Grundstücksgrenze Lindenstraße 25, Charlottenstraße 3 bis 11 und Schopenhauerstraße 9,
- westlichen Straßenbegrenzungslinie der Schopenhauerstraße von Haus Nr. 9 bis zur Hegelallee und
- Hegelallee (nördliche Straßenbegrenzungslinie).

Ausnahme: Die Lindenstraße 45 (Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstück 525) liegt nicht im Geltungsbereich der Satzung.

- (3) Die kartenmäßige Darstellung des Sanierungsgebietes (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Anlage zur Satzung (kartenmäßige Darstellung) zum Geltungsbereich ändert sich gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

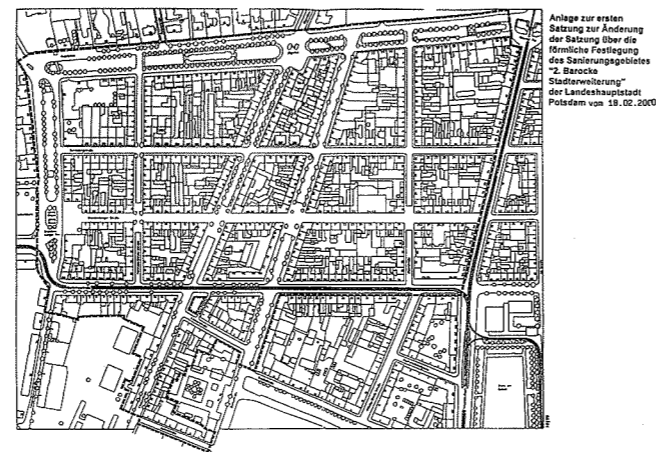
### II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 18.02.2000

**Birgit Müller**  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung über die Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) am Hans-Marchwitza-Ring

Gemäß § 8, Abs. 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, wird ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche am Hans-Marchwitza-Ring 31 -51 nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfrist von drei Monaten

- Gemarkung Babelsberg
- Flur 19
- Flurstück 58/3 mit einer Fläche von 574 m<sup>2</sup> eingezogen.

### Begründung

Die Einziehung erfolgt auf der Grundlage des zwischen der Stadt Potsdam, dem Sanierungsträger Potsdam und der GEWOBA Potsdam abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages vom 18.04./21.04./23.04.1997

Die Einziehungsverfügung, der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsflächen sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Wohnungs- und Bauverwaltungsamt, Abteilung 60.1, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14461 Potsdam, BC I, Zimmer 146, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wohnungs- und Bauverwaltungsamt der Stadtverwaltung Potsdam, Amt 60, BC I, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14461 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80, Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung angeordnet. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zur Einsichtnahme an der vorstehend bezeichneten Stelle hinterlegt, bei der die Einziehungsverfügung eingesehen werden kann.

Potsdam den 11.02.2000

**Matthias Platzeck**  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg,“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem

### 20. März 2000 bis zum 19. Juli 2000

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in der Stadtverwaltung Potsdam, Einwohnermeldeamt, Haus 1, 2. Etage, Hegelallee 6-10,

zu den Zeiten  
montags 7.30 - 15.00 Uhr  
dienstags 8.00 - 18.00 Uhr  
mittwochs 7.30 - 12.00 Uhr  
donnerstags 7.30 - 16.00 Uhr  
freitags 7.30 - 12.00 Uhr  
unterstützt werden.

Weiterhin liegen die Eintragungslisten in den Außenstellen  
- Rathaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135,  
- Jugendwohnheim „Alte Zauche“, An der Alten Zauche 2b

zu den Zeiten  
montags 9.00 - 15.00 Uhr  
dienstags 9.00 - 18.00 Uhr  
mittwochs 9.00 - 15.00 Uhr  
donnerstags 10.00 - 18.00 Uhr  
freitags 9.00 - 12.00 Uhr

zur Unterschriftsleistung aus. Stimmberechtigt – und damit eintragungsberechtigt – sind gemäß § 28 VAGBbg alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 19. Juli 2000 das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor

dem 20. Juli 1982 geboren sind, seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben, sowie keinen Ausschlussgrund nach § 28 Abs.2 VAGBbg erfüllen.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in Eintragungslisten. Aufgrund des § 17 VAGBbg können die Bürger ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben.

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVBbg).

Potsdam, den 03.03.2000

**Dr. Förster**  
Kreiswahlleiter  
Wahlkreis 24

**Dr. Pokorny**  
Kreiswahlleiter  
Wahlkreis 25